

GELDWÄSCHE

JAHRESBERICHT 2016

Zur Online-Version



LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Für die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt ist mit 2016 ein besonders ereignisreiches Jahr zu Ende gegangen. Die Länderprüfung Österreichs durch die FATF sowie die Vorarbeiten zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, an denen die Geldwäschemeldestelle maßgeblich beteiligt gewesen ist, lassen grundlegende Änderungen in der Gesetzgebung aber auch der Vorgangsweisen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erwarten.

Die Weiterentwicklung krimineller Erscheinungsformen stellte auch 2016 die Ermittler vor Herausforderungen, die eine intensive internationale Kooperation und rasche Entscheidungen benötigten. Zahlreiche Unternehmen waren im vergangenen Jahr Angriffsziel von CEO-Betrug. In mehreren Fällen konnte ein Schadenseintritt durch die geistesgegenwärtige Reaktion der eingebundenen Finanzinstitute und den raschen länderübergreifenden Informationsaustausch durch die Geldwäschemeldestelle abgewehrt werden. Diese Erfolge werden nur durch eine gelungene Zusammenarbeit mit den Meldepflichtigen ermöglicht.

Im Zeitalter der digitalen Weiterentwicklung stehen unsere Ermittler vor neuen Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Der Umgang mit virtuellen Währungen, insbesondere die Sicherung dieser Vermögenswerte, erfordert flexibles Denken und kreative Zugänge von Meldepflichtigen, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft. Es wird immer deutlicher, dass moderne Kriminalitäts-Phänomene nur mehr gemeinsam zu bewältigen sind. Wir möchten uns daher an dieser Stelle bei unseren zahlreichen privaten und behördlichen Kooperationspartnern herzlichst bedanken und freuen uns darauf, auch in Zukunft gemeinsam den neuen Herausforderungen zu begegnen.

Mag. Wolfgang Sobotka
Bundesminister für Inneres

General Franz Lang
Direktor des Bundeskriminalamtes

Dr. Michael Fischer
Stellvertretender Direktor des Bundeskriminalamtes

INHALT

EINLEITUNG 07

FACHBEREICH GELDWÄSCHE 08

TÄTIGKEITEN DER GELDWÄSCHEMELDERSTELLE 10

TATBESTAND DER GLEDWÄSCHEREI 14

JAHRESRÜCKBLICK 15

TYPOLOGIEN UND ENTWICKLUNGEN 22

FALLSTUDIEN 24

AUSBLICK 26

EINLEITUNG

Der vorliegende Jahresbericht gibt Aufschluss über die Struktur und den Tätigkeitsbereich des Fachbereichs Geldwäsche (Financial Intelligence Unit) im Büro für Finanzaufklärung des Bundeskriminalamts (BK). Der Bericht enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Geldwäschekämpfung in Österreich sowie Zahlen und Fakten aus dem Jahr 2016. Es werden Trends, Entwicklungen und einige Fälle vorgestellt. Zudem erfolgt ein Ausblick der im Jahr 2017 geplanten Maßnahmen.

FACHBEREICH GELDWÄSCHE

ALLGEMEINES

Neben der Führung eigenständiger Geldwäscheermittlungen, der Koordination nationaler und internationaler Ermittlungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und der Assistenzleistung für andere Dienststellen und Organisationseinheiten nimmt der Fachbereich Geldwäsche (Financial Intelligence Unit) die gesetzlich vorgesehene Funktion der Geldwäschemeldestelle wahr. Letztere ist auf Grundlage des BK-Gesetzes (§ 4 Abs. 2 BKA-G) als Zentralstelle in Österreich zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingerichtet. In dieser Funktion obliegt dem Fachbereich als Behörde insbesondere die Entgegennahme und Analyse von Meldungen über verdächtige Transaktionen und sonstigen Informationen sowie die Weiterleitung des Analyseergebnisses und zusätzlicher relevanter Informationen an inländische Behörden. Darüber hinaus ist die Geldwäschemeldestelle für die Durchführung des damit verbundenen internationalen Schriftverkehrs zuständig. Sie ist in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich.

Als Mitglied der Egmont-Gruppe (www.egmontgroup.org) erbringt der Fachbereich in seiner Funktion als Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) Beiträge für die Egmont-Gruppe, das Netzwerk der EU-FIUs (FIU.NET), die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), das United Nations Office on Drugs and Crime Prevention (UNODC), den Europarat, die Europäische Union (EU) und den Ausschuss des Europarats zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Moneyval).

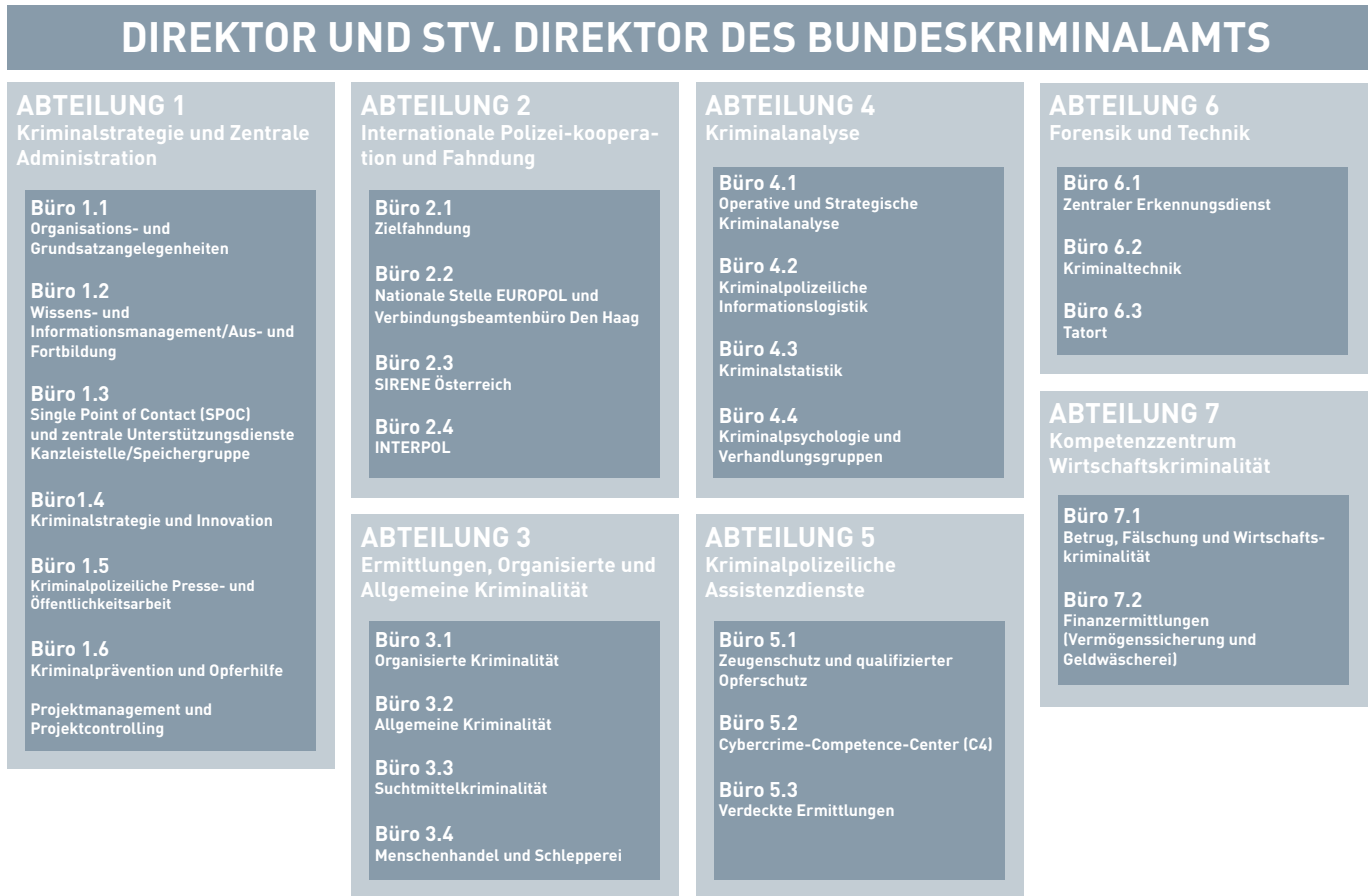
Darüber hinaus schulen die Beamtinnen und Beamten des Fachbereichs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der meldepflichtigen Berufsgruppen, anderer Organisationseinheiten des Innenministeriums, wie des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und nachgeordneter Dienststellen, sowie anderer Ressorts, wie des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) und der Finanzmarktaufsicht (FMA).

In der A-FIU sind 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Neben dem mit einer Mitarbeiterin besetzten Sekretariat und der Leiterin des Fachbereichs besorgen 14 Exekutivbedienstete den Meldestellenbetrieb. Drei Mitarbeiter sind dauerhaft im Ausland eingesetzt, zwei weitere befinden sich auf Dienstzuteilung bei anderen Inlandsdienststellen.

Die Ermittlungsbeamtinnen und -beamte verfügen neben einer profunden polizeilichen und wirtschaftlichen Ausbildung über praktische Erfahrung im Bereich der nationalen und internationalen Polizeikooperation. Um dieses Wissen ständig zu erweitern, nehmen die Mitarbeiter der Geldwäschemeldestelle regelmäßig an nationalen und internationalen Schulungen teil.

ORGANISATION DER A-FIU

Der Fachbereich Geldwäsche (Financial Intelligence Unit) bildet mit dem Fachbereich Abschöpfung und Sicherheitsleistung (Asset Recovery Office) das Büro für Finanzermittlungen in der Abteilung für Wirtschaftskriminalität des BK.



TÄTIGKEITEN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE

Entgegennahme von Verdachtsmeldungen
Sorgfalts- und Meldepflichten

Die Sorgfalts- und Meldepflichten einzelner Berufsgruppen sind in folgenden Verwaltungsbestimmungen geregelt:

- §§ 16ff Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)
- §§ 43-52 Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG)
- § 25 Börsegesetz 1989 (BörseG)
- § 14 Abs 3 E-Geld Gesetz
- §§ 365m-z Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)
- § 31c Glücksspielgesetz (GSpG)
- § 13 Körperschaftssteuergesetz 1988 (KStG)
- §§ 36a-37a Notariatsordnung (NO)
- §§ 8a-9a Rechtsanwaltsordnung (RAO)
- §§ 98a-j Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG)
- § 17c Zollrechtsdurchführungsgesetz (Zollrechts-DG)

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegen Angehörige meldepflichtiger Berufsgruppen insbesondere folgenden Verpflichtungen:

- Prüfung der Identität des Kunden
 - vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung,
 - vor der Durchführung von 15.000 Euro übersteigender Transaktionen,
- Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers,
- bei Treuhandgeschäften Feststellung der Identität des Treugebers,
- Feststellung von Zweck und Art des angestrebten Geschäftes,
- Einholung von Informationen über die Herkunft der Mittel,
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung,
- Überprüfung, ob es sich bei dem Kunden um eine „Political Exposed Person“ (PEP), also eine Person des öffentlichen Interesses, handelt.

In gesetzlich besonders geregelten Fällen können Sorgfaltspflichten in verstärkter oder vereinfachter Form vorliegen.

Ist die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht möglich, hat die Transaktion/der Geschäftsfall ex lege zu unterbleiben. Die Geschäftsbeziehung ist in einem solchen Fall zu beenden. Zudem ist – nach Maßgabe einschlägiger gesetzlichen Regelungen, beispielsweise etwa § 7 Abs 7 FM-GwG – eine Verständigung der Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

Die Beurteilung, ob die Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß eingehalten wurden, obliegt der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsfunktion wird im Finanzsektor durch die FMA, die jeweiligen Kammern und bei Personen, die der Gewerbeordnung unterliegen, durch die Bezirkshauptmannschaften ausgeübt.

Ergibt sich bei den Meldepflichtigen der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion oder ein Geschäftsfall zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erfolgt oder liegt ein anderer

Meldegrund vor, haben sie die Transaktion oder den Geschäftsfall an die Geldwäschemeldestelle zu melden. Steht ein konkreter Geschäftsfall oder eine Transaktion bevor, kann von der Geldwäschemeldestelle eine Entscheidung verlangt werden, ob gegen die unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen. Äußert sich die Behörde bis zum der Meldung folgenden Bankarbeitstag/Werktag nicht, darf die Abwicklung erfolgen.

Von der Geldwäschemeldestelle kann nur die Entscheidung betreffend der Durchführung einzelner, konkret benannter, bevorstehender Transaktionen getroffen werden. Allfällige Geschäftsentscheidungen – etwa betreffend der weiteren Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung oder genereller Dispositionen auf dem gemeldeten Konto – stehen der Geldwäschemeldestelle nicht zu.



Bei einer Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflichten kommen die in den erwähnten Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung. Diese reichen je nach Anwendungsgebiet von Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen und die Sanktionierung der Übertretungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

DAS ANALYSEVERFAHREN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE

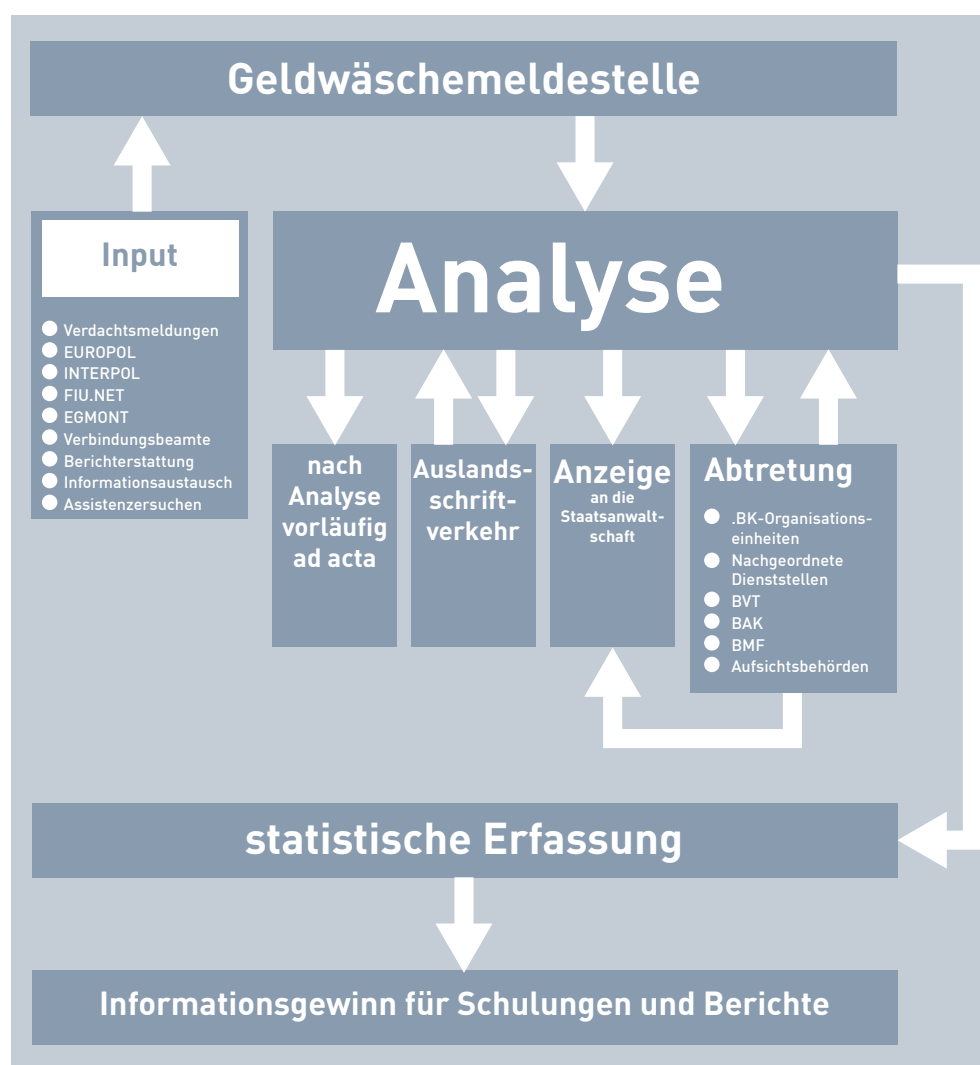
Nach der Entgegennahme einer Verdachtsmeldung, erfolgt bei der Geldwäschemeldestelle ein Analyseverfahren. In diesem Verfahren wird von der gesetzlich vorgesehenen Filterfunktion Gebrauch gemacht und es werden – im Vorfeld eines allfälligen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens – die erhaltenen Informationen im Hinblick

auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Dieser Schritt ist wesentlich, zumal der Gesetzgeber bei der Erstattung der Meldung von einem „Verdacht“ oder dem „berechtigten Grund zur Annahme“ des Meldepflichtigen ausgeht, der naturgemäß ohne die Berücksichtigung allfälliger kriminalpolizeilicher Erkenntnisse entsteht und nach seiner Intensität keinem strafrechtlichen Verdacht gleichzusetzen ist.

Im Analyseverfahren wird die erhaltene Information durch Ermittlung weiterer Daten mit kriminalpolizeilichen Erkenntnissen angereichert, die Angaben des Kunden werden überprüft und der gesamte Sachverhalt wird einer wirtschaftlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck ist die Geldwäschemeldeinstelle ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist sie ermächtigt, personenbezogene Daten über den Kunden, die sie bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat, zu verwenden und mit Stellen anderer Staaten auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

WEITERLEITUNG

Kann der Tatverdacht im Zuge der Analyse konkretisiert werden, beginnt ein Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung (StPO). Erfolgt keine direkte Erledigung durch die A-FIU, wird die Verdachtsmeldung an die fachlich oder örtlich zuständige Organisationseinheit zur weiteren Erledigung übermittelt. Eine Abtretung erfolgt fachlich etwa bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung an das BVT, bei der Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen an die FMA und bei Verdacht einer Vortat im Bereich des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) an das BMF. Örtlich erfolgt die Abtretung in jenen Fällen, in denen Ermittlungen in den Bundesländern durchgeführt werden müssen und daher die Erledigung durch das jeweilige Landeskriminalamt (LKA) zielführend ist.



INTERNATIONALE KOOPERATION

Die Geldwäschemeldestelle ist durch unterschiedliche rechtliche Grundlagen ermächtigt, im Analyseverfahren sicherheits- und kriminalpolizeiliche Daten mit Ermittlungsbehörden anderer Staaten sowie mit jenen Stellen auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung obliegt. Darüber hinaus wird die A-FIU im Einklang mit den Regelungen des BKA-G in seinem Zuständigkeitsbereich funktional als Interpol und Europol tätig. Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf österreichische Verbindungsbeamte im Ausland sowie ausländische Verbindungsbeamte in Österreich zurückgreifen. Im Rahmen der Teilnahme in der Egmont-Gruppe und der damit verbundenen Rechte kann die A-FIU den Egmont-Kanal (Egmont Secure Web – ESW) für den Informationsaustausch nutzen. Seit Juni 2012 ist die A-FIU auch Teil des FIU.NET. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss der Geldwäschemeldestellen innerhalb der EU. Der internationale Austausch personen- und fallbezogener Daten ist ein zentraler Bestandteil des nationalen Analyseverfahrens und ermöglicht unter anderem die friktionsfreie Vorbereitung allfälliger Rechtshilfeersuchen.

SCHUTZ DER COMPLIANCE-MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Der Schutz der Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter meldepflichtiger Berufsgruppen ist für die FIU ein zentrales Anliegen. Aus diesem Grund wurden im vergangenen Jahr Maßnahmen unternommen, um eine legislative Lösung für die bestehenden Herausforderungen zu finden. Ab 1. Jänner 2017 ist die Geldwäschemeldestelle befugt, aus den durch Meldepflichtige übermittelten Informationen Analyseberichte zu generieren, die dann weitergeleitet werden.

Eine solche Weiterleitung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Verdachtsmeldung in dem gesetzlich vorgesehenen, elektronischen, Format unter Beachtung der durch die Geldwäschemeldestelle vorgegebenen Formerfordernisse (siehe Meldeformular) erfolgt.

Um eine reibungslose Übergangszeit zu gewährleisten, bleiben die bislang getroffenen Maßnahmen ebenso in Kraft. Insbesondere erfolgt auch in den adaptierten internen Vorschriften eine Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten der Geldwäschemeldestelle sowie der nachgeordneten Dienststellen

TATBESTAND DER GELDWÄSCHEREI

Geldwäscherei ist ein Anschlussdelikt und somit ein vortatabhängiges Delikt. Tatobjekt sind gemäß § 165 Abs. 1 StGB Vermögensbestandteile, die

- aus einem Verbrechen (§ 17 StGB),
- einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen,
- einem in Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 309,
- einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (Markenschutzgesetz, Musterschutzgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Patentgesetz 1970, Halbleiterschutzgesetz und Urheberrechtsgesetz) oder
- einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzstrafvergehens des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35 FinStrG) stammen.

Ein Vermögensbestandteil rührt gemäß 165 Abs. 5 StGB aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat, oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert. Dabei ist es nicht erheblich, ob es sich bei dem Vermögensbestandteil um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt. Auch Forderungen und andere Rechte mit Vermögenswert stellen einen Vermögensbestandteil dar.

Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, werden als Verbrechen im Sinne des StGB klassifiziert und bilden somit ebenfalls eine geldwäschetaugliche Vortat. Darunter fallen die §§ 38a und 39 FinStrG (bandenmäßige Begehung und Abgabebetrag). Die bloße Steuerhinterziehung nach § 33 FinStrG stellt keine Geldwäschevortat dar.

Den Tatbestand der Geldwäscherei begeht, wer aus einer Vortat stammende Vermögensbestandteile verbirgt oder ihre Herkunft verschleiern, insbesondere indem er im Rechtsverkehr falsche Angaben über Ursprung oder die wahre Beschaffenheit, die Eigentums- oder Verfügungsbefugnis, sonstige Rechte oder den Aufbewahrungsort macht (vgl. § 165 Abs. 1 letzter Satz StGB), wobei bedingter Vorsatz im Hinblick auf die inkriminierte Herkunft der Vermögenswerte und die Tathandlung vorliegen muss.

§ 165 Abs. 2 StGB stellt die Tathandlungen des Ansichbringens, Verwahrens, Verwaltens, Anlegens, Umwandeln, Verwertens oder der Übertragung inkriminierter Vermögenswerte an Dritte unter Strafe. Da diese Begehungsformen an sich Tätigkeiten des alltäglichen wirtschaftlichen Lebens umfassen, ist für die Strafbarkeit Wissentlichkeit gefordert.

Gemäß § 165 Abs. 3 StGB ist auch das Ansichbringen, Verwahren, Verwalten, Anlegen, Umwandeln, Verwerten oder an einen Dritten Übertragen von Vermögenswerten, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen, strafbar. Hier ist keine Vortat im Sinne des § 165 Abs. 1 StGB erforderlich, es kommen sowohl legal als auch illegal erworbene Vermögensbestandteile als Tatobjekt in Betracht, sofern sie sich im tatsächlichen Machtbereich der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung befinden und für deren Zwecke gewidmet sind.

Bei den Begehungsformen des § 165 Abs. 1 StGB (Verbergen, Herkunft verschleiern) ist es nicht erforderlich, dass die Vermögensbestandteile aus der strafbaren Handlung eines Dritten stammen. Der Geldwäscher kann auch selbst der unmittelbare Vortäter sein (Eigengeldwäsche). In den Alternativen des § 165 Abs. 2 StGB kommen hingegen nur Vermögensbestandteile eines Dritten als Tatobjekt in Betracht. Darüber hinaus ist – um eine Abgrenzung zu legalen Vermögensverwaltungsformen zu gewährleisten – Vorsatz in Form der Wissentlichkeit im Hinblick auf die strafbare Herkunft des Vermögens erforderlich.

JAHRESRÜCKBLICK

ZAHLEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

Im Jahr 2016 wurden bei der Geldwäschemeldestelle insgesamt 2.822 Akteneingänge verzeichnet. Bei 2.150 Einlaufstücken handelte es sich um Verdachtsmeldungen, davon 2.002 Meldungen von Banken. In 61 Fällen erfolgten Meldungen aufgrund der Legitimierung anonymer Sparbücher. Des Weiteren langten bei der A-FIU 401 Anfragen über die internationalen Kanäle und 123 Assistenzersuchen inländischer Dienststellen ein. 87 Akteneingänge waren auf andere Quellen zurückzuführen, etwa auf die Information durch Privatpersonen.

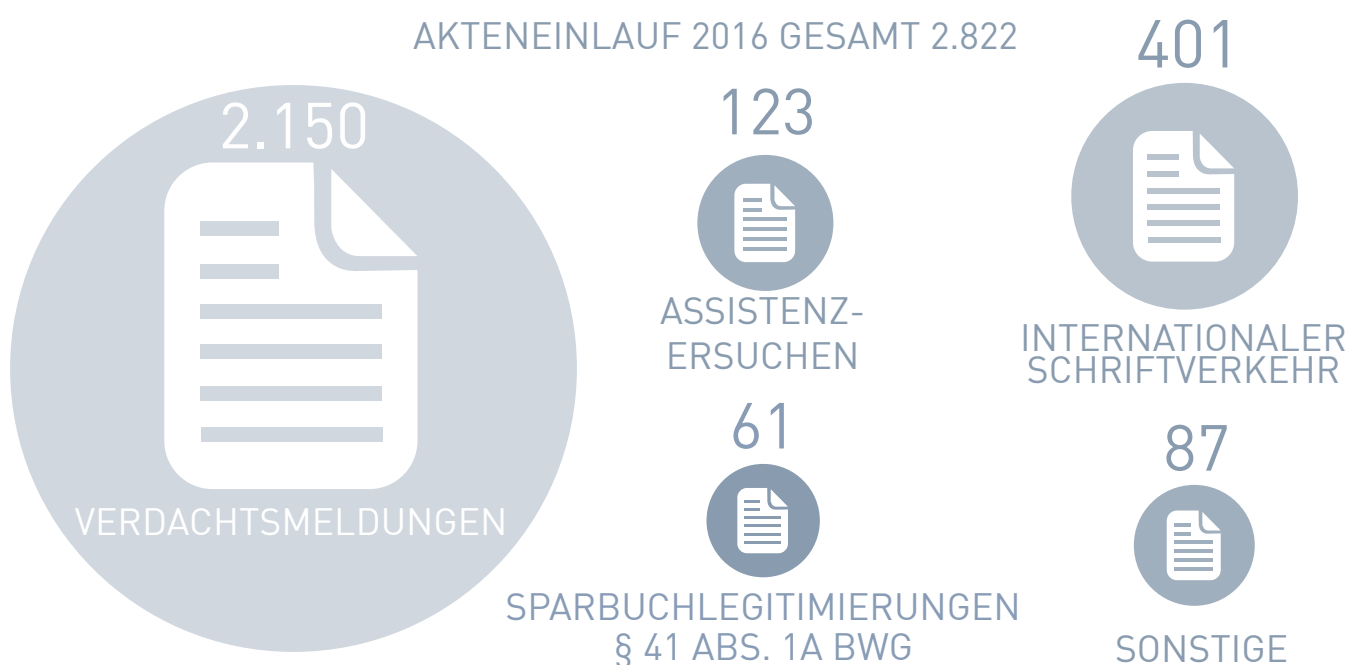


Tabelle 1

Akteneinlauf 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Verdachtsmeldungen	1.673	1.793	2.150
Internationaler Schriftverkehr	336	347	401
Assistenzersuchen	100	85	123
Sparbuchlegitimierung § 41 Abs 1a BWG	77	73	61
sonstige (Private etc)	115	85	87
Gesamt	2.301	2.383	2.822

Entgegennahme von Verdachtsmeldungen

Von den 2.002 Banken-Verdachtsmeldungen erfolgten 1.558 von Kredit- und Finanzinstituten und 444 von Money-Transmitter-Unternehmen. Dies entspricht einer etwa 14-prozentigen Steigerung im Bereich der Banken-Verdachtsmeldungen gegenüber dem Vorjahr.

Im Bereich der Versicherungen wurde eine steigende Tendenz verzeichnet. Die Anzahl der durch Rechtsanwälte und Notare erstatteten Verdachtsmeldungen blieb gegenüber dem Vorjahr gleich.

Tabelle 2 Verdachtsmeldungen nach Meldungsleger			
Meldepflichtige	2014	2015	2016
Banken	1.507	1.755	2.002
Gewerbetreibende	4	5	6
Versicherungen	19	12	16
Rechtsanwälte	12	12	11
Casinos	3	1	
Notare	4	4	4
Wirtschaftstreuhänder	3	2	4
Versteigerer	1	0	
Gewerbliche Buchhalter	0	1	3
Immobilienmakler	0	1	

Mitteilung geldwäscherelevanter Sachverhalte durch andere Behörden

Nicht nur meldepflichtige Berufsgruppen sind zur Erstattung von Meldungen an die Geldwäschemeldestelle verpflichtet. Andere Bestimmungen, wie etwa § 17c Zollrechts-DG, § 18 FM-GwG und § 78 StPO, verpflichten Behörden und öffentliche Dienststellen beim Vorliegen eines Verdachts auf Geldwäsche zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle oder zur Anzeigeerstattung an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft.

Als Zentralstelle ist die Geldwäschemeldestelle exklusiver Ansprechpartner, sofern sich aus einem Sachverhalt der Verdacht der Geldwäsche ergibt. In diesem Zusammenhang nimmt die Geldwäschemeldestelle Informationen, Meldungen und Anzeigen anderer Behörden entgegen.

Tabelle 3 Geldwäscherei-Sachverhalte durch Behörden			
	2014	2015	2016
Behörden			
BMF (inkl Zollorgane)	110	106	100
FMA	10	25	0
BMeiA	5	4	3
sonstige	6	3	16
Gesamt	131	138	119

Analyse der Verdachtsmeldungen

Die Verdachtsmeldungen wurden in 2.636 Fällen inhaltlich im Hinblick auf das zugrundeliegende Delikt klassifiziert (Tabelle 4). Diese Zahlen sind im Wesentlichen ähnlich denen des Vorjahres. Ein deutlicher Anstieg konnte sowohl im Bereich der Terrorismusfinanzierung als auch in Zusammenhang mit Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen festgestellt werden. In 226 Fällen war keine eindeutige Zuordnung zu einem konkreten, melderelevanten Sachverhalt möglich.

Tabelle 4 Entgegengenommene Sachverhalte			
	2014	2015	2016
Geldwäscherei	937	1.023	1.062
Terrorismusbezogene Sachverhalte	61	103	174
Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen	16	31	34
Betrug	913	1.076	1.279
Steuerdelikt	54	55	60
Korruption	16	20	27
Rest	304	213	226
Gesamt	2.301	2.521	2.862

In 297 Fällen leitete die A-FIU internationalen Schriftverkehr ein, um nähere Informationen zu den übermittelten Sachverhalten und den gemeldeten Firmen oder Personen einzuholen. Dabei wurde auch im Jahr 2016 wieder am häufigsten auf den EGMONT-Kanal zurückgegriffen. In 77 Fällen erfolgte die Kommunikation via Interpol. Auch bei den entgegengenommenen Anfragen dominierte die FIU-interne Kommunikation. Dabei wurde sowohl der EGMONT-Kanal als auch FIU.Net verwendet.

Tabelle 5 Einleitung internationalen Schriftverkehrs			
	2014	2015	2016
INTERPOL	125	95	77
EUROPOL	4	3	
EGMONT	239	233	176
FIU.NET	63	43	42
ausländische Verbindungsbeamte	4	1	1
österreichische Verbindungsbeamte	4	3	0
Rechtshilfe	0	1	0
SIRENE	0	1	1
Gesamt	439	380	297

Tabelle 6 Auslandseingang			
	2014	2015	2016
INTERPOL	110	66	62
EUROPOL	20	25	31
EGMONT	173	189	216
FIU.NET	99	92	108
ausländische Verbindungsbeamte	0	3	7
österreichische Verbindungsbeamte	5	4	0
Rechtshilfe	0	2	0
Sirene	0	1	1
Gesamt	407	382	425

Die Tabellen 7 und 8 zeigen jeweils jene zehn Staaten, mit denen am häufigsten Informationen ausgetauscht wurden.

Tabelle 7 Aufteilung Ausland-Eingang	
Deutschland	50
USA	36
Ungarn	28
Russische Föderation	25
Luxemburg	23
Schweiz	19
Slowenien	16
Niederlande	14
Frankreich	12
Großbritannien	12
Slowakei	12
Tschechien	12

Tabelle 8 Aufteilung Ausland-Ausgang	
Deutschland	40
Ungarn	19
Slowakei	19
Slowenien	17
Bulgarien	14
Tschechien	14
Großbritannien	14
Italien	13
Russische Föderation	11
Schweiz	11
Rumänien	9

Weiterleitung der Verdachtsmeldungen

1.696 Akteneingänge wurden nach der Analyse zur weiteren Erledigung bzw. zur Ermittlung der Vortat weitergeleitet. Eine derartige Weiterleitung wird durch zwei Umstände ausgelöst:

- Notwendigkeit weiterführender Ermittlungen zur Erhärtung/Beseitigung eines Geldwäscheverdachts bei Vorliegen einer hinreichenden Verdachtslage;
- Erkennen einer im Inland mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung (etwa der Terrorismusfinanzierung, eines Wirtschaftsdelikts, der Korruption oder anderer im StGB unter Strafe gestellter Tatbestände) und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Auch nach der Weiterleitung steht die Geldwäschemeldeinstelle der übernehmenden Behörde oder Dienststelle als Assistenzdienstleister zur Verfügung und übernimmt allfällige Auslandsabklärungen oder Rückfragen an meldepflichtige Berufsgruppen.

Die angeführten Zahlen bezeichnen jene Fälle, in denen nach einer inhaltlichen Zuständigkeitsprüfung eine

tatsächliche Übernahme in den jeweiligen Bereich erfolgte.

Tabelle 9 Abtretung zur weiteren Erledigung/Vortatermittlung			
	2014	2015	2016
BK intern	894	1.081	1.165
BAK	7	17	11
BVT	58	87	174
BMF	23	11	18
FMA	31	22	22
LKA Gesamt	340	324	306
Erledigung im eigenen Bereich	320	979	1.166

Wie aus der Tabelle 10 ersichtlich ist, fand auch 2016 eine weitere Entlastung der nachgeordneten Dienststellen in den Bundesländern statt. 1.166 Fälle wurden von der FIU nach Analyse zurückgelegt.

Tabelle 10 Abtretung an nachgeordnete Dienststellen			
	2014	2015	2016
LKA Wien	144	131	129
LKA Niederösterreich	37	28	25
LKA Burgenland	9	5	7
LKA Oberösterreich	40	39	25
LKA Salzburg	19	24	22
LKA Steiermark	30	35	38
LKA Kärnten	16	11	22
LKA Tirol	27	35	27
LKA Vorarlberg	18	16	11
Gesamt	340	324	306

Aktivitäten der Geldwäschemeldestelle

Die Geldwäschemeldestelle stellte insgesamt 301 Anfragen an meldepflichtige Berufsgruppen gem. § 41 Abs. 2 BWG (Auskunftserteilung). In 93 Fällen wurden Konten ausgewertet. In 318 Fällen erfolgte eine Erkenntnisanfrage bei inländischen Behörden. In 18 Fällen wurden Informationen mit Finanzbehörden ausgetauscht und in 174 Fällen Erkenntnismitteilungen an das BVT übermittelt. 46 Sachverhalte wurden der Staatsanwaltschaft berichtet und 33 der FMA mitgeteilt.

Tabelle 11 Aktivitäten durch die Geldwäschemeldestelle			
	2014	2015	2016
Anfrage gem § 41 Abs 2 BWG	339	254	301
Kontoauswertung	77	183	93
Inlandsanfrage	221	201	318
Anzeige an StA	46	31	46
Anzeige an FMA	6	8	9

Insgesamt wurden im Jahr 2016 7.772.738 Euro aufgrund von Verdachtsmeldungen sichergestellt. 688.918 Euro wurden gerichtlich beschlagnahmt.

VERURTEILUNGSSTATISTIK

Ein besonderer Fokus lag in der verstärkten Einbindung des Fachbereichs für Geldwäsche zur Assistenz im Bereich der Vortatermittlung im Sinne einer umfassenden Finanzermittlung. Die in den vergangenen Jahren begonnene Arbeit wurde fortgeführt; auch 2016 wurden wieder Schulungen durchgeführt. Insgesamt wurden durch inländische Behörden Assistenzanfragen in 123 Fällen gestellt. Diese Maßnahmen resultierten im Jahr 2016 in 36 rechtskräftige Verurteilungen. Dabei wurden in sieben Fällen ge- oder verfälschte Urkunden im Rechtsverkehr verwendet. In jeweils fünf Fällen handelte es sich bei der Vortat um schweren Diebstahl und Betrug. Acht Verurteilungen ergingen nicht nur wegen Geldwäsche, sondern auch wegen Hehlerei. In zwei Fällen lag der Verurteilung ein Suchtmitteldelikt zu Grunde.

Tabelle 12 Verurteilungen	
2012	23
2013	15
2014	46
2015	58
2016	36

In Verdachtsmeldungen enthaltene Informationen finden regelmäßig Eingang in laufende Ermittlungsverfahren und erbringen mitunter den entscheidenden Nachweis, der zu einer rechtskräftigen Verurteilung anderer strafbarer Handlungen als der Geldwäscherei führt. Das geschieht insbesondere in jenen Fällen, in denen der Vorsatz zur Geldwäscherei nicht nachgewiesen werden kann, etwa wenn die Vermögenswerte nicht verschleiert, sondern lediglich ausgegeben werden, aber die durch die Meldung bekannt gewordenen Verbindungen zur Aufdeckung anderer Delikte beitragen.

SCHULUNGS- UND SENSIBILISIERUNGSVERANSTALTUNGEN

Regelmäßige Schulungen meldepflichtiger Berufsgruppen sowie nationaler und internationaler Ermittlungsbehörden sind fester Bestandteil des A-FIU-Aufgabengebietes. Auf diese Weise ist es möglich, Erfahrungen auszutauschen, gegenseitige Bedürfnisse kennenzulernen und Abläufe zu optimieren. Aus diesem Grund wurde 2015 die Geldwäsche-Tagung als spartenübergreifende Informationsveranstaltung eingeführt. Im Jahr 2016 fand die Veranstaltung in Innsbruck statt. Ziel der Veranstaltung war die großflächige Sensibilisierung meldepflichtiger Berufsgruppen aber auch die Schaffung einer Plattform, die einen behörden- und spartenübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustausch ermöglicht. Die zweitägige Veranstaltung wurde mit Unterstützung der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Banken und Versicherungen, durchgeführt und fand in Wien statt. Als Vortragende konnten Mitarbeiter des BMF, BMJ, BMI und BMWFW aber auch Vertreter der Kammern der Wirtschaftstreuhandler und Rechtsanwälte sowie der Finanzmarktaufsicht gewonnen werden. Die Teilnehmer kamen aus den unterschiedlichen meldepflichtigen Berufsgruppen, den Bezirkshauptmannschaften aber auch aus dem Kreis der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sowie dem BMF.

Aufgrund des guten Feedbacks, wird die Veranstaltung als jährliches Fixereignis in die künftige Planung aufgenommen und im Rahmen von „GEIMEINSAM.SICHER mit der Wirtschaft“ durchgeführt.

Darüber hinaus wurden durch die A-FIU zahlreiche beratende telefonische aber auch persönliche Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher meldepflichtiger Berufsgruppen, etwa Banken und Versicherungen durchgeführt und Vortragende bei Schulungsveranstaltungen der ARS sowie dem IIR Bankenkongress und anderen Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Im Bereich des FinStrG knüpfte man an die bisherige Praxis an. Deshalb fanden auch 2016 mehrere Schulungen im Rahmen des Angebotes der Finanzakademie statt. Des Weiteren fand eine gemeinsame Schulung mit dem BVT statt, um die Beamten im Bereich der Finanzermittlung, insbesondere in Verbindung mit Terrorismusfinanzierung, zu sensibilisieren.

Die A-FIU war nicht nur bei Schulungen tätig. 2016 fanden zahlreiche Veranstaltungen statt, die darauf gerichtet waren, die Fachkompetenz der FIU-Sachbearbeiter zu stärken. Darüber hinaus nahmen Mitarbeiter der FIU als Teilnehmer und Vortragende an internationalen Schulungsveranstaltungen teil.

FATF-EVALUIERUNG UND UMSETZUNG DER 4. EU-GELDWÄSCHE-RICHTLINE

Die 2015 begonnene Länderprüfung Österreichs durch die FATF fand im Jahr 2016 ihren Abschluss. An dieses Ergebnis knüpfen sich einige Konsequenzen für die nationalen Anti-Geldwäsche-Systeme im Allgemeinen und die Geldwäschemeldestelle im Besonderen. Insbesondere wurde die unzureichende Analysefähigkeit der FIU kritisiert, die auf das Fehlen von einschlägigem Fachpersonal und technischer Ausrüstung sowie auf maßgebliche Gesetzeslücken zurückzuführen war. An der Behebung dieser Umstände wird nunmehr gearbeitet: So konnte bereits im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie durch Verlautbarung des FM-GwG ein gesetzlicher Rahmen für die Durchführung künftiger Analyseaktivitäten geschaffen werden. Da die Rechtsänderung erst mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten ist, bleibt die detaillierte praktische Umsetzung im Wirkungsbereich der Geldwäschemeldestelle abzuwarten.

TYOLOGIEN UND ENTWICKLUNGEN

DARKNET UND VIRTUELLE WÄHRUNGEN

Das Ausweichen in das Darknet durch Kriminelle bleibt auch 2016 ein wichtiges Thema im kriminalpolizeilichen Bereich. Im Hinblick auf Geldwäscherei ist hervorzuheben, dass die via Darknet angebotenen Leistungen hauptsächlich mit Bitcoins und anderen virtuellen Währungen bezahlt werden. Dabei handelt es sich nicht nur um Handelsaktivitäten mit verbotenen Gütern (wie etwa Waffen, Suchtmittel, gefälschte Dokumente u. a.) sondern auch um die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen nach dem Muster einer Personalvermittlungsagentur. So werden gezielt Personen vermittelt, die bestimmte kriminelle Dienstleistungen, etwa Hacking oder Telefonate in bestimmten Sprachen, vornehmen.

Obwohl der Weg der Bitcoins an sich mittlerweile gut nachverfolgt werden kann, ist die Verbindung zu einer bestehenden Identität einer natürlichen Person nur schwer herzustellen. Durch den Erwerb mittels Prepaid-Karten, Bitcoin-Bankomaten, etc. ist ein anonymer Erwerb nach wie vor möglich. Dieser Umstand steht derzeit im Fokus europäischer Entwicklungen. So findet einerseits eine Sensibilisierung der Anbieter statt, andererseits soll dieser Bereich im Zuge von Adaptierungen der europäischen Gesetzgebung reglementiert werden.

Weiters fand in den vergangenen Jahren eine Weiterentwicklung virtueller Währungen statt. So ist hier insbesondere „Monero“ als an Bedeutung zunehmende Kryptowährung mit höherer Anonymität zu nennen.

FINANZAGENTEN UND MONEY-MULES

Unter dem Begriff Money-Mules sind Personen zu verstehen, die als Finanzagent ihr bestehendes Konto zur Verfügung stellen, oder neue Konten für Tätergruppen eröffnen, die für Verschleierungsaktivitäten genutzt werden. In der Regel erhält der Money-Mule eine Überweisung oder ein Bargeldpaket und leitet das Geld an eine weitere, ihm mitgeteilte Person weiter. Die Aufträge werden per Telefon, SMS, E-Mail oder auch via Web-Server übermittelt.

Aktuell kann zwischen zwei Typen von Money-Mules unterschieden werden. Einerseits handelt es sich um Personen, die von einer Tätergruppe unter Vortäuschung von Tatsachen angeworben werden. In der Regel lautet die Legende, dass ein im Ausland ansässiges Unternehmen eine Zweigstelle oder Tochtergesellschaft in Österreich eröffnen möchte und nach Mitarbeitern sucht, die die Finanzagenten übernehmen. Der auf diesem Weg angeworbene „Mitarbeiter“ erhält einen Vertrag, in dem eine Vertretungsbefugnis festgelegt wird und wird ersucht, vorläufig sein Konto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen und die empfangenen Überweisungen auftragsgemäß weiterzuleiten. Typisch für diesen Personenkreis ist es, dass Bestandskonten plötzlich für abweichende Transaktionen herangezogen werden.

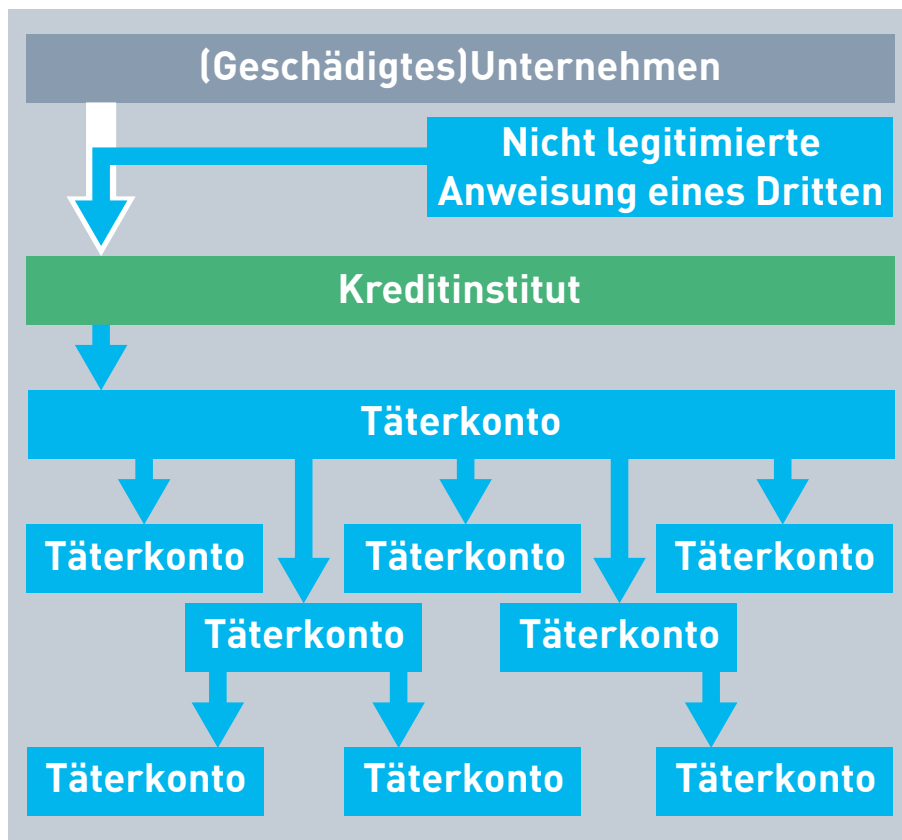
Andererseits werden durch die Tätergruppen gezielt Personen angeworben, mit falschen oder verfälschten Urkunden ausgestattet und in einem Pkw von einer Bank zur nächsten gebracht, um dort Konten zu eröffnen. Bei diesen Konten handelt es sich immer um neu eröffnete Konten, die für wenige Transaktionen verwendet werden. In solchen Fällen ist es schwierig, Ermittlungsansätze zu finden, da die Täter oft aus dem Ausland kommen und den Behörden außer dem gefälschten Ausweis keine weiteren Ermittlungsansätze bekannt sind. Bekannt wurden auch Fälle, in denen Money-Mules für Bitcoin-Transaktionen gesucht wurden.

GELDWÄSCHE ALS PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNG

In den vergangenen Jahren wurden einige Fälle von Dienstleistungen bekannt, die bestehende Unternehmensnetzwerke für Zwecke der Geldwäscherei anbieten. So etwa der medienwirksame Fall „Russian Laundromat“, der in Moldawien zur Verurteilung von mehreren Richtern und Staatsbediensteten führte. Ein solches Netzwerk stellt umfangreiche Transaktionsmöglichkeiten mit den dazu gehörenden Dokumentationen zur Verfügung. So wird etwa großflächig ein Wirtschaftsgeschäft zwischen mehreren Unternehmen vorgetäuscht und die zugehörigen Verträge, fiktive Warenlieferungen, Transaktionen und Barbehebungen/Wiedereinzahlungen als Dienstleistung angeboten. Charakteristisch ist die internationale Aufstellung der Strukturen, zum Teil unter Verwendung von Offshore-Destinationen sowie tatsächlich wirtschaftlich aktiver Unternehmen. Die Verschleierung findet unter Zuhilfenahme sämtlicher Methoden statt. Neben der Ausstellung von Scheinrechnungen greifen die Anbieter auch auf Gold-an- und verkäufe, Bargeldtransaktionen, Scheinvermietungen und Immobiliengeschäfte sowie Beratungsdienstleistungen zurück.

CEO-BETRUG ODER BUSINESS ENGINEERING FRAUD

Bei diesem Phänomen kommt es zu einem unbefugten Zugriff auf Unternehmenskonten. Dabei wird bei dem kontoführenden Kreditinstitut der Anschein erweckt, dass ein regulärer Zahlungsauftrag durchgeführt werden soll. Dies geschieht entweder durch die missbräuchliche Verwendung der Firmen-Email-Adresse (etwa durch Einhacken in die IT-Systeme) oder durch professionelle Fälschung von Firmenrechnungen/-Dokumenten. Die Überweisung erfolgt auf ein Konto, das der Tätergruppe zuzurechnen ist. In weiterer Folge kommt es innerhalb kürzester Zeit zu einer Weitertransferierung auf zahlreiche, weltweit eingerichtete Konten unter der Verwendung von Money-Mules. Dieses Phänomen kann auf Grund der kurzen Reaktionszeiten nur durch rasches Reagieren der Meldepflichtigen sowie eine intensive Zusammenarbeit von in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden und FIUs bekämpft werden.



FALLSTUDIEN

In diesem Abschnitt werden Fälle vorgestellt, die die Tätigkeit der Geldwäschemeldestelle veranschaulichen und insbesondere die Wichtigkeit des zwischenstaatlichen und zwischenbehördlichen Informationsaustausches hervorheben sollen.

SOZIALVERSICHERUNGSBETRUG IN DER HÖHE VON 175.000 EURO

Eine 85-jährige Pensionistin beantragte bei ihrer Bank die Eröffnung eines Girokontos und beantragte eine Zeichnungsberechtigung für ihren Sohn. Da sich die Unterschrift der Antragstellerin auf dem Eröffnungsantrag maßgeblich von jener auf der beigelegten Reisepasskopie unterschied, erstattete die Bank eine Verdachtsmeldung. Erhebungen in Tirol und der Schweiz ergaben, dass die Antragstellerin bereits seit Jahren gemeinsam mit ihrem Sohn ins Ausland verzogen war. Eine Kontaktaufnahme mit den ausländischen Behörden deckte auf, dass die vermeintliche Pensionistin bereits seit elf Jahren verstorben ist und dieser Umstand den österreichischen Behörden nicht mitgeteilt wurde. Durch die zwischenzeitlich zu Unrecht erbrachten Pensionsleistungen entstand der Republik Österreich ein Schaden von rund 175.000 Euro. Weitere Nachforschungen ergaben, dass die verstorbene Antragstellerin auch Pensionszahlungen aus der Schweiz und Deutschland erhalten hatte. Gegen den Sohn der Verstorbenen wurde ein Ermittlungsverfahren wegen schweren Betruges eingeleitet.

SICHERUNG VON 38.000 EURO AUFGRUND EINER VERDACHTSMELDUNG

Bei der Geldwäschemeldestelle langte eine Verdachtsmeldung ein, der zu Folge ein EU-Staatsangehöriger für eine dritte Person ein Sparbuch auflösen wollte. Auf die Mitteilung der Bank, dass der Begünstigte für eine solche Auszahlung persönlich erscheinen sollte, reagierte der Anwesende mit zahlreichen, wenig fundierten Entschuldigungen. Diese führten bei der Bank zum Entstehen eines Geldwäscheverdachts.

Nachforschungen der Geldwäschemeldestelle ergaben, dass der Inhaber des Sparbuches wegen zahlreicher Einschleichen diebstahle im Ausland (über 100 nachgewiesene) in Haft ist. Aufgrund der Ermittlungen konnte ein Zusammenhang zwischen den begangenen Straftaten und den auf dem Sparbuch befindlichen Vermögenswerten hergestellt werden. Aus diesem Grund wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Sicherstellungsanordnung in der Höhe von etwa 38.000 Euro erlassen. Die Feststellung der Vermögenswerte führte auch dazu, dass der Verdacht bei den ausländischen Ermittlungsbehörden erhärtet werden konnte.

FESTNAHMEANORDNUNG WEGEN TÄTIGKEIT ALS MONEY-MULE

Aufgrund mehrerer Verdachtsmeldungen wurde bekannt, dass eine Person ein Konto eröffnete, um dieses für die Entgegennahme und Weiterleitung inkriminierter, aus Phishing-Attacken stammender, Gelder zu nutzen. Insgesamt wurden über das Konto Vermögenswerte in der Gesamthöhe von über 115.000 Euro transferiert. Der Sachverhalt wurde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landeskriminalamt der Staatsanwaltschaft berichtet und eine Festnahmeanordnung gegen den Täter erlassen.

SICHERSTELLUNGEN IM ZUGE DER INTERNATIONALEN KOOPERATION

In einem EU-Mitgliedstaat wurden im Zuge von Ermittlungen gegen eine kriminelle Organisation, die gewerbsmäßig schwerem Abgabenbetrug (Mehrwertsteuerbetrug) nachging, Hausdurchsuchungen durchgeführt. Im Zuge der Durchsuchungen wurden Aufzeichnungen über österreichische Konten gefunden. Durch eine sofortige telefonische Mitteilung an die österreichische Geldwäschemeldestelle konnten Geldbeträge in der Höhe von etwa 200.000 Euro gesichert werden. Bemerkenswert ist, dass die Täter etwa eine halbe Stunde nach Einlangen der Information bereits versucht haben, das auf dem Konto befindliche Vermögen abzu disponieren.

SICHERSTELLUNG IM AUSLAND IM FALL EINES CEO-BETRUGES

Ein österreichisches Unternehmen wurde Opfer eines CEO-Betruges (Typologie: siehe oben). Durch die Geldwäschemeldestelle wurde in enger Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden, internationaler Schriftverkehr eingeleitet, um die Zahlungsströme nachzuvollziehen. Aufgrund rascher internationaler Zusammenarbeit war es möglich, im Ausland ca. 115.000 Euro sicherzustellen.

GELDWÄSCHE ÜBER OFFSHORE-UNTERNEHMEN

Aufgrund einer Verdachtsmeldung einer Bank wurden Konten eines ausländischen Staatsangehörigen bekannt, die dieser für Offshore-Unternehmen unterhält. Auf den beiden Firmenkonten langten mehrere Überweisungen mit einer Gesamtsumme von rund 4,5 Millionen ein, die angeblich aus der Geschäftstätigkeit der Firmen stammten. Erste Ermittlungen erbrachten Hinweise, dass es sich beim Kontoinhaber um einen leitenden Mitarbeiter eines ausländischen Ministeriums handelt und dieser wegen Veruntreuung von Staatsgeldern verhaftet worden sein soll. Dieser Verdacht wurde in weiterer Folge erhärtet. Der Gemeldete und weitere Mittäter stehen im Verdacht, staatliche Gelder, die zur Sanierung von Kulturgütern bestimmt waren, veruntreut zu haben. Im Rahmen der Ermittlungen konnten auch weitere Konten, über die veruntreute Gelder geflossen sind, festgestellt werden.

VERUNTREUUNG VON KUNDENGELDERN

Ein Vermögensberater, der mehrere Eigenkonten bei einem Kreditinstitut unterhielt, war Gegenstand einer Verdachtsmeldung, da er Zahlungen von unterschiedlichen Personen erhielt und diese als Eigenüberträge auf Konten bei anderen Banken transferierte. Bei der Klärung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass der Gemeldete durch sein Vorgehen einen Schaden in der Gesamthöhe von 170.000 Euro verursacht hatte, indem er Gelder seiner Kunden, die zu Anlagezwecken bereitgestellt wurden, veruntreute.

AUSBLICK

Im Jahr 2017 werden nicht nur die Empfehlungen der FATF, sondern auch die 4. EU- Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt. Damit werden einige legislative, strukturelle und organisatorische Änderungen im Zuständigkeitsbereich der Geldwäschemeldestelle einhergehen.

Um die Neuerungen adäquat und vor allem zeitgerecht zu kommunizieren, sind im Laufe des nächsten Jahres mehrere Schulungsveranstaltungen für meldepflichtige Berufsgruppen aber auch für involvierte Behörden geplant. Neben der Geldwäsche-Tagung, die dieses Jahr in Wien stattfindet, sind im Rahmen des Projektes „Gemeinsam Sicher mit der Wirtschaft“ Vorträge für Gewerbetreibende geplant.

Ziel des kommenden Jahres ist es, auf die aktuellen Anforderungen zu reagieren und einen weiteren großen Schritt in die Richtung einer effektiven und gemeinsamen Geldwäschebekämpfung zu machen.

WEITERE PUBLIKATIONEN 2017

Kriminalitätsentwicklung 2016
Schlepperkriminalität 2016
Kriminalprävention 2016
Verfassungsschutz 2016
Suchtmittelkriminalität 2016
Menschenhandel 2016
Cybercrime 2016
Sicherheitsbericht 2016

Kontakt

Bundeskriminalamt
Meldestelle Geldwäsche
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
Tel: +43 (0)1 24836-985290
E-Mail: a-fiu@bmi.gv.at
Homepage: www.bundeskriminalamt.at
Facebook: www.facebook.com/bundeskriminalamt

EDITORIAL

Bundeskriminalamt
Büro für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
Tel.: +43 (0) 1 24836-985004
E-Mail: BMI-II-BK-1-5-PRESSE@bmi.gv.at

Grafik und Design: ©Bundeskriminalamt/Armin Halm
Druck: Digitaldruckerei des BM.I, Herrengasse 7,
1010 Wien

Hinweis

Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt und viel Engagement erstellt. Dennoch können sich Fehler eingeschlichen und unseren Korrekturlesungen standgehalten haben. Wir bitten um Verständnis.

